

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geändert wird

Auf Grund des § 139 und des § 264 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2020, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, BGBl. II Nr. 316/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 323/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung (VU-RLV)“

2. *§ 8 lautet:*

„§ 8. Lauten die zu Beginn des Geschäftsjahres aus dem Vorjahr grundsätzlich unverändert zu übernehmenden versicherungstechnischen Rückstellungen auf fremde Währung, so sind sie auf den Kurswert am Ende des Geschäftsjahres umzurechnen. Sich hieraus ergebende Kursgewinne sind in den sonstigen Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge und Kursverluste in den sonstigen Aufwendungen aus Kapitalanlagen auszuweisen, soweit eine währungskongruente Bedeckung erfolgt.“

3. *§ 29 Abs. 4 entfällt.*

4. *Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:*

„Wechselkursdifferenzen

§ 29a. Die Wechselkursdifferenzen aus Kapitalanlagen sind im Falle von Kursgewinnen in den sonstigen Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge und im Falle von Kursverlusten in den sonstigen Aufwendungen aus Kapitalanlagen zu erfassen. Alle übrigen Wechselkursdifferenzen sind mit Ausnahme der in § 8 genannten Kursgewinne und Kursverluste in den nicht-versicherungstechnischen Aufwendungen bzw. Erträgen zu erfassen.“

5. *Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Der Titel und die §§ 8 und 29a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2021 treten mit 15. Februar 2021 in Kraft, sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Die §§ 8 und 29 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 323/2016 sind letztmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2021 enden. Die §§ 8 und 29a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2021 dürfen für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 anstelle der §§ 8 und 29 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 323/2016 angewendet werden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Auf Grund der § 139 und § 264 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2020, darf die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen besonderen Anordnungen über die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die FMA und die Vollziehung der Bestimmungen dieses Hauptstücks für Zwecke der Versicherungsaufsicht notwendig sind. Außerdem darf sie besondere Anordnungen über die Vorschriften über die Durchführung der Abschlussprüfung, den aufsichtlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Bericht des Abschlussprüfers treffen. Von beiden Verordnungsermächtigungen wurde mit der gegenständlichen Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, BGBl. II Nr. 316/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 323/2016, Gebrauch gemacht.

Die gegenständliche Novelle zielt darauf ab, dass Wechselkursdifferenzen aus währungskongruenter Veranlagung zukünftig zunächst einheitlich in der nicht-versicherungstechnischen Rechnung als Aufwendungen bzw. Erträge aus Kapitalanlagen ausgewiesen werden. Die Kapitalerträge des technischen Geschäfts sind in der Folge gemäß § 30 der gegenständlichen Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu übertragen. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass trotz währungskongruenter Bedeckung das versicherungstechnische Ergebnis bei Kursschwankungen beeinflusst wird. Die verfolgte Zielsetzung steht im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1991 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/46/EG, ABl. Nr. L 224 vom 16.08.2006, S. 1.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Mit der Änderung des Titels wird ein Kurztitel für die Verordnung eingeführt.

Zu Z 2, 3 und 4 (§§ 8, 29 Abs. 4 und 29a):

Mit den Änderungen wird der Ausweis von Wechselkursdifferenzen aus währungskongruenter Veranlagung im Einklang der im allgemeinen Teil erläuterten Zwecksetzung neu geregelt.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 4):

Regelung zum Inkrafttreten. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2021 enden, ist die bisherige Rechtslage anzuwenden, es sei denn das Unternehmen entscheidet sich, die neue, ab dem 1. Jänner 2021 verpflichtend anzuwendende Rechtslage auch schon auf den Abschluss zum 31. Dezember 2020 anzuwenden. Die neue Rechtslage ist spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, anzuwenden.